

# Befreiung aus den Engpässen der kirchlichen Moral

Dietmar Mieth

## I. Wider die Entmündigung – für eine offene

### **Katholizität: die Kölner Erklärung vom 6. 1. 1989**

Die Kölner Erklärung, deren Geist sich über 700 Theologen in der ganzen Welt anschlossen, hat vor zehn Jahren „Zeichen für eine Veränderung der nachkonziliaren Kirche“ gesehen, Zeichen

- „für eine schleichende Strukturveränderung in der Überdehnung der Jurisdiktionshierarchie;
- für eine fortschreitende Entmündigung der Teilkirchen, für eine Verweigerung der theologischen Argumentation und für eine Zurücksetzung der Laien in der Kirche;
- für einen Antagonismus von oben, der die Konflikte in der Kirche durch Disziplinierung verschärft.“

Daraufhin hat die Kölner Erklärung u.a. folgendes formuliert:

- „Nicht alle Lehren der Kirche sind theologisch gleich gewiß und von gleichem Gewicht. Wir wenden uns gegen die Verletzung dieser Lehre von den theologischen Gewißheitsgraden bzw. von der „Hierarchie der Wahrheiten“ in der Praxis der Erteilung bzw. Verweigerung der kirchlichen Lehrerlaubnis. Einzelne ethische und dogmatische Detailfragen können deshalb nicht willkürlich zur Frage nach der Glaubensidentität hochgespielt werden, während mit der Glaubenspraxis unmittelbar verbundene sittliche Einstellungen (etwa gegen die Folter, die Rassentrennung oder die Ausbeutung) nicht vom gleichen theologischen Belang für die Frage nach der Wahrheit zu sein scheinen.“

Die Kölner Erklärung richtete sich insbesondere gegen Ansprachen des Papstes an Theologen und Bischöfe, in der er „die Lehre über die Geburtenregelung ohne Rücksicht auf die Gewißheitsgrade und auf das unterschiedliche Gewicht kirchlicher Aussagen“ mit fundamentalen Glaubenswahrheiten wie der Heiligkeit Gottes und der Erlösung durch Jesus Christus so verknüpft, daß sich Kritiker der päpstlichen Lehre über die Geburtenregelung mit der Verurteilung konfrontiert sehen, „fundamentale Eckpfeiler der christlichen Lehre anzugreifen“, ja mit der Berufung auf die Würde des Gewissens in Irrtum zu geraten, das „Kreuz Christi vergeblich“, das „Geheimnis Gottes zunichte“ zu machen und die „Würde des Menschen“ zu leugnen. Die Begriffe der „grundlegenden Wahrheit“ und der „göttlichen Offenbarung“ werden vom Papst herangezogen, um eine höchst spezielle Lehre zu vertreten, die weder aus der Heiligen Schrift noch aus den Traditio-

nen der Kirche begründet werden kann (Vgl. die Ansprachen vom 15. 10. und vom 12. 11. 1988).

Die letzte Verlautbarung des päpstlichen Familienrates von Juli 1998 knüpfte nahtlos an solche Versuche an, die 1968 als „nicht unfehlbar“ angekündigte Lehre als „definitiv“ erscheinen zu lassen.

## II. 1998: Die Inflation kirchlicher Bevormundung

Das Jahr 1998 enthielt weiterhin eine Inflation domestizierender Texte aus dem Vatikan, u.a. zuletzt zum Konsenszwang der Bischofskonferenzen bzw. zum Eingriffsrecht Roms, wenn auch nur ein Bischof durch Abweichung appelliert. Schon vorher hatten die Einsprüche gegen die Laienpredigt, gegen die Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland, gegen die Teile des ökumenischen Konsenses in der Rechtfertigungslehre und gegen die differenzierte Auslegung kirchlicher Wahrheitsansprüche die Gemüter bewegt. Inflation autoritärer Texte ist dabei immer auch ein Zeichen der Angst eines Herrschaftssystems vor abnehmendem Einfluß. Wenn das Charisma der Autorität abnimmt, hat die Bürokratie das Wort, aber der unelastische römische Apparat ist der Pluralität regionaler Kreativität und der Diversität der Rezeption längst nicht mehr gewachsen. Dennoch erzeugen die immer noch wuchtigen Schläge aus Rom Leid und Elend an der engagierten kirchlichen Basis. Es bedarf schon einer großen Verhärtung im vermeintlich Guten, um die Enttäuschung, Angst, Trauer und Wut nicht wahrzunehmen, die von den Menschen ausgehen, die letztlich die Kirche an der Basis tragen und mit dafür sorgen, daß die Kräfte des Zerfalls lebendiger Kirchlichkeit nicht die Oberhand behalten. Roms Anspruch an die Qualität, an die psychische Stabilität und an die Elastizität der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen steigt ständig. Man kann den Oberhirten der Kirche nur wünschen, daß sie besser schlafen als Menschen, deren Seele sie verletzen.

Das Erscheinen dieses CONCILIUM-Heftes zehn Jahre nach der „Kölner Erklärung“ ist ein Anlaß, noch einmal, wenigstens zur Ergänzung, an die fatale Lage zu erinnern, in welcher die Kirche sich nicht nur befindet, sondern in welche sie sich selbst von ihrer Spitze her hineinbringt, und dazu einige katholische Wahrheiten in Erinnerung zu rufen:

1. Der Papst ist nicht der Bischof der Bischöfe. Die Reglementierung der Lehr- und Hirtenämter durch Rom verdunkelt die kommunikative Apostolizität der katholischen Kirche. Die Aufgabe des Petrusdienstes, die Schwestern und Brüder im Glauben zu stärken, darf nicht dazu führen, sie in ihrer Glaubwürdigkeit vor Ort zu schwächen.
2. Was alles definitiv für wahr zu halten ist, ist nicht mehr durchsichtig, wenn Rom die alleinige Definitionsmacht dafür beansprucht, was mit der Offenbarung logisch oder historisch so verknüpft sei, daß es um der Sicherheit der Glaubenssätze willen für wahr gehalten werden müsse. Zudem ist es ein Zirkelschluß, wenn die Menschen in der Kirche durch das Kirchenrecht zu einem „definitive tenendum“ gezwungen werden, mit der Absicht, das Ergeb-

nis der Disziplinierung als „*unanimis consensus ecclesiae*“ später einmal definitiv und infallibel zu verkünden. Diese Art der Dominanz ist nicht durch Traditionsbeweise zu sichern. Der römische Sicherheitsfanatismus kann auch nicht mehr rezipiert werden. Dozenten der Theologie in Priesterseminaren der Dritten Welt - vermutlich auch viele der Schultheologie entwöhnte TheologInnen der nördlichen Hemisphäre - verstehen oft kaum mehr das römische Parteichinesisch, auf das sie vereidigt oder an dem sie gemessen werden. Sie hören nur heraus, daß sie nicht widersprechen dürfen und daß Abweichung strafbar ist. Auf der anderen Seite legen selbst Bischöfe, die mit Armut und Elend genug zu tun haben, die römischen Papiere beiseite, ohne sie zu lesen. Sie haben andere Sorgen.

3. Wer aus der Botschaft der kirchenrechtlichen Glaubensdisziplinierung Positives herauszufiltern versucht, muß als Theologe einen solchen Grad an Differenziertheit aufbringen, daß er selbst von gut ausgebildeten Theologinnen und Theologen nicht mehr verstanden wird. Die Laien- und Frauenbotschaften aus Rom, die notgedrungen von einem kleinen römischen Apparat auf wenige, oft peripher wirkende Fragen beschränkte, aber um so intensivere Beaufsichtigung von Theologien und Regionalkirchen, die römischen Spitzfindigkeiten im ökumenischen Dialog und die allgemeine Gesetzesmentalität, die der Vatikan verbreitet (z.B. in der langen Auseinandersetzung um die wiederverheirateten Geschiedenen oder um den Priesterzölibat), bestätigen die ohnehin in einer institutionskritischen Gesellschaft geschürten Vorurteile ebenso, wie sie die Engagierten in der Kirche in ihrer Aufgabe der Weitergabe des Glaubens belasten oder mutlos machen. Die ständig verkürzten römischen Leinen, die so wenig mit der Praxis der Seelsorge zu tun haben, erzeugen gerade das „Gemeinschaftsgefühl“ nicht, das sie zu erstreben vorgeben. Dieses Gefühl entsteht eher auf bunten Kirchen- und Katholikentagen. Dort zeigt sich aber auch, und man möchte dafür dankbar sein, daß die Botschaften der Ausgrenzung nicht ankommen.

4. Rom äußert sich entweder viel zu abstrakt oder überhaupt nicht, wenn es um die großen Weichenstellungen der Zukunft in Wissenschaft, Technik oder Wirtschaft geht. Man würde ja diese Zurückhaltung gern im Sinne der Ermunterung der Laienmündigkeit verstehen, wenn nicht auf der anderen Seite jedes vermutete Staubkorn von der eingebildeten weißen Weste der Kirche geblasen würde, z.B. im Einspruch gegen die Schwangerschaftskonfliktberatung innerhalb jenes Teiles der deutschen Gesetzgebung, der am meisten die moralische Bedenklichkeit reflektiert, nämlich der Beratungs-

#### *Der Autor*

*Dietmar Mieth, geb. 1940; Studium der Theologie, Germanistik und Philosophie; Doktor der Theologie (Würzburg 1968); Habilitation in Theologischer Ethik (Tübingen 1974); Professor für Moraltheologie (Freiburg/Schweiz 1974–1981); Professor für Theologische Ethik (Tübingen, seit 1981). Veröffentlichungen u.a.: Geburtenregelung (Mainz 1990); Schwangerschaftsabbruch (Freiburg i.Br. 1991); Das gläserne Glück der Liebe (Freiburg i.Br. 1992). Anschrift: Universität Tübingen, Kath. Theol. Seminar, Liebermeisterstraße 12, D-72076 Tübingen, BRD.*

- pflcht. Auch hier herrscht Entmutigung bei denen, die vor Ort Zeugnis für gelebte christliche Praxis ablegen (s.u.).
5. Wer in der Kirche angesichts von Wut, Trauer und Rückzug ins private Auswahlchristentum Mut, Zuversicht und Bereitschaft zum engagierten Wort zeigt, muß sich oft als mißbraucht empfinden. Denn er verstärkt mit der Entlastung vom Druck zugleich das Herrschaftssystem. Indem er den Blick nach vorne lenkt, beschwichtigt er Empörung. In dieser Rolle, in welcher die eigenen spontanen Einsichten und Gefühlsregungen ständig unterdrückt werden müssen, fühlt man/frau sich ständig verletzt.
  6. TheologInnen, die sich kritisch äußern, haben es schwer, wenn sie an kirchlichen Instituten ungesichert sind, und unbequem, wenn sie im akademischen Raum gesichert sind. Rom spielt mit seinen Eingriffen in akademische Laufbahnen das Wissenschaftssystem mit seinen von ihm abhängigen Karrierekorridoren gegen sie aus. Warum sich die deutsche Theologie, gut vertreten inmitten der deutschen Bischöfe, für alle lebenszeitlichen Erstbesetzungen von Lehrstühlen eine Nachfrage in Rom angetan hat, ist nicht nachvollziehbar. Man muß nicht jedem Wunsch Roms folgen. In Europa fragen keineswegs alle Bischöfe wegen Erstberufungen in Rom an. Das Klima der hierarchischen Doppelaufsicht in den mitteleuropäischen Ländern erzeugt leider nicht nur spürbar mehr angepaßten wissenschaftlichen Nachwuchs, sondern hält auch eine Vielzahl von etablierten Theologen in Schach, die sich in die Bärte murren (es sind ja fast durchweg Männer) und füreinander Klagemauer spielen, statt öffentlich, als *ordinarii publici*, ein klares Wort aus ihrer Kompetenz heraus zu sprechen. Auf diese Weise lassen sich kritische Wortführer leicht psychologisch ausgrenzen. Hier muß man in der Theologie entschieden zu mehr Freimut und Solidarität aufrufen.
  7. Jeder weiß, daß nicht alle Probleme der Kirche hausgemacht sind. Aber angesichts der Probleme, welche Glaubensrechenschaft und Glaubenszeugnis in der modernen Lebenswelt ohnehin begleiten, könnte man auf die hausgemachten Kirchenprobleme gut verzichten. Ein Beispiel dafür ist die deutsche Diskussion um die Teilnahme kirchlicher Institutionen an der Pflichtberatung.

### **III. Eine Erörterung der mit dem Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe (11. 1. 1998) aufgeworfenen Probleme der Schwangerschaftskonfliktberatung**

Beratung im Schwangerschaftskonflikt ist im deutschen Gesetz (§§ 218/219) eine gesetzliche Auflage für jede Frau, die sich mit der Möglichkeit der Abtreibung in den ersten drei Monaten auseinandersetzt.

In seinem Schreiben befürchtet der Papst „Zweideutigkeiten“ durch die Teilnahme der kirchlichen Beratungsstellen an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung. Es ging ihm dabei um die Unterscheidbarkeit der kirchlichen Position. Deshalb ersuchte er die Bischöfe, „die kirchliche Beratungstätigkeit

neu zu definieren und dabei darauf zu achten, daß die Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigt wird und die kirchlichen Einrichtungen nicht für die Tötung unschuldiger Kinder mitverantwortlich gemacht werden können“. Dabei hatte er die „lehrmäßigen Implikationen“ der pastoralen Fragen im Blick, zugleich aber sah er in der Beratungspflicht „eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen“. Die *Beratungspflicht* ist freilich die stärkste Einschränkung für die Abtreibungsoption im deutschen Gesetz.

Die Anzeige des Papstes über eine bestehende Zweideutigkeit stellte meines Erachtens die Situation erst her, über welche sie Anzeige erstattet. Nach dem Wort des Papstes kann man sich für eine derartige Analyse stets auf ihn berufen. Diese Analyse hat es vorher in der deutschen Bischofskonferenz nur vereinzelt und in den Beratungsstellen, in der kirchlichen oder in der säkularen Öffentlichkeit überhaupt nicht gegeben.

Zwar wurde die Situation von einigen wenigen Außenseiter-Stimmen in dieser Hinsicht fälschlich denunziert, aber diese Denunziation hat erst durch das Schreiben des Papstes jene Wirkung erhalten, die ihr vorher versagt blieb.

Die dadurch aufgeworfenen Probleme sind nicht gering. Die klare Haltung der Bischöfe, eine Beratung für das Leben mit Hilfe der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialmaßnahme „Beratungspflicht“ (und der dafür festgeschriebenen Gelder) durchzuführen, lag darin begründet, daß nicht der sogenannte „Beratungs-Schein“ der Legitimationsgrund für die Abtreibung ist, vielmehr die Entscheidung der Frau in der Notsituation. Die Bindung der Entscheidung der Frau an die Beratung gehört auf die Ebene der sozialen Maßnahmen, die neben den Sozialgesetzen (für Mutter und Kind) das Austragen von Schwangerschaften erleichtern sollten. Die Beratungspflicht wird demgemäß nicht nur von Rom, sondern auch, aus ganz entgegengesetzten Gründen, von Befürwortern von Abtreibung angegriffen.

Wer die Beteiligung der Kirche an der Beratungspflicht in Zweifel zieht, bringt das angezeigte Zwielficht nicht nur erst hervor, er greift auch die Pluralität der Instanzen der Beratungspflicht an und er setzt sich dem Vorwurf aus, eine Gelegenheit zum Lebensschutz nicht wahrzunehmen, also genau dem Vorwurf, den das Papstschreiben für unerträglich hält. Die „lehrmäßigen Implikationen“ dürfen nicht zur Verweigerung von Hilfe im Namen von zeichenhafter Kompromißlosigkeit führen. Dabei könnte man sich nicht auf Jesus von Nazaret berufen, der sich im Zweifelsfalle eher für die Gemeinschaft mit den Sündern als mit den Heuchlern entschied.

Darüber hinaus ist moraltheologisch keine Gefährdung der kirchlichen Lehre zu erkennen. Die sog. „cooperatio formalis“, die Mittäterschaft, liegt nicht vor, da es sich nicht um einen Berechtigungsschein für die Abtreibung handelt, und da es, wie das Papstschreiben auch zugesteht, um den Kontext der Straffreiheit, nicht aber der Legalität geht. Auf Strafe zu bestehen, ist aber nicht die einzige Art des effektiven Lebensschutzes; ja, die Effizienz scharfer Strafgesetze ist mehr als umstritten.

Auch in der Kirche läßt sich die Verurteilung einer Handlung nicht am Strafmaß

erkennen. Wie wäre es sonst zu verstehen, daß das Kirchenrecht zwar die Tötung ungeborenen Lebens unter Exkommunikation stellt, aber Entführung, Verletzung und Mord mit schwachen Kirchenstrafen belegt? (vgl. Can. 1397 mit Can. 1336 und Can. 1398). Die dadurch entstehende „Zweideutigkeit“ ist ein wirklicher Skandal, lehrmäßig ebenso wie pastoral!

Die Moraltheologie sieht sehr wohl im deutschen geltenden Recht zum Schwangerschaftskonflikt und zur Abtreibung, bei aller Anerkennung des Unterschiedes von Recht und Moral, moralisch schwer erträgliche Implikationen, z.B. in der Spätabtreibung schon geburtsfähiger Kinder aus genetischen Gründen, in der Tendenz der Rechtsprechung, Straffreiheit zum Legitimationsgrund für die Vermeidung von „wrongful life“ zu machen, und in der mangelnden Realisierung der sozialrechtlichen Notwendigkeiten zur Ermöglichung der Bejahung des werdenden Lebens. Wenn durch ein Papstwort die Aufmerksamkeit darauf gelenkt würde, wäre dies ein wichtiger Einspruch. Aber in der Frage der Beratungspflicht kann man die kirchlichen Instanzen nur dazu aufrufen zu prüfen, ob eine Zweideutigkeit kirchlichen Handelns nicht erst entsteht, wenn die Teilnahme an der Beratungspflicht für Frauen durch von der Kirche beauftragte Personen bzw. Institutionen aufgegeben wird.

#### **IV. Befreiung aus den Engpässen der kirchlichen Moral**

Eine Befreiung aus den Engpässen ist nur möglich, wenn die Kirche aufhört, ihre Moral selektiv zu intensivieren, insbesondere im Bereich Sexualität, Familienethik und Schutz des ungeborenen Lebens. Schon die Selektion der Aufmerksamkeit ist eine Erhöhung der Intensität und damit eine Bindung des christlichen Glaubensethos an die Einzelmoral und die Beziehungsmoral. Die christliche Sozialethik verliert dadurch auf der institutionellen Seite ebenso an Schärfe wie an vorausschauender Kraft für die Auseinandersetzung um neue, zukünftige Lebenswelten. Die Kirche ummauert Inseln, die vom Fortschritt leicht umschifft werden. Der polnische Science-fiction-Autor Stanislaw Lem hat dies so formuliert: „Die Kirche kann dem Fortschritt von Zeit zu Zeit Schlachten liefern, aber wenn sie eine Front verteidigt, sagen wir, die Unantastbarkeit der Empfängnis, vollzieht der Fortschritt, anstatt einen frontalen Kampf zu führen, ein Umkreisungsmanöver, mit dem er den Sinn der verteidigten Positionen liquidiert.“ Diesen aus der Sicht des 3. Jahrtausends formulierten Rückblick ergänzt Lem mit der Bemerkung: „Vor tausend Jahren verteidigte unsere Kirche die Mutterschaft, und da liquidierte das Wissen den Begriff der Mutter, indem es zunächst den Akt der Mutterschaft in zwei Teile spaltete, indem es ihn dann aus dem Körper verlegte, nach außen also, und indem es schließlich die Synthese des Keims vollzog, so daß nach drei Jahrhunderten ihre Verteidigung jeglichen Sinn verloren hatte. Danach mußte die Kirche der Befruchtung aus der Entfernung und der Empfängnis im Laboratorium zustimmen, der Geburt in einer Maschine und dem Geist in der Maschine und der Maschine selbst, die der Sakramente teilhaftig

wurde, und deren Verschwinden des Unterschieds zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Sein.“ (Sterntagebücher, Frankfurt 1978, 250) In der Tat behauptet zwar die Kirche ihre (jüngere) Vergangenheit, z.B. zwischen *Casti connubii* (1931) und *Humanae vitae* (1968), setzt sich aber mit der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Zukunft gar nicht oder sehr floskelhaft und abstrakt auseinander.

Die kirchliche Moral wird mit Sexualität, Familie und Schutz des ungeborenen Lebens so stark assoziiert, daß man den Eindruck erhält, sie versuche, die Menschen in der Kirche durch eine genormte Lebensgeschichte zu Agenten der persönlichen Schuld zu machen, welche wiederum nur eine Hoffnung auf die heilsinstitutionelle Gnadenvermittlung setzen können.

Demgegenüber ist im ethischen Diskurs auf gesellschaftlicher Ebene ein neuer Bedarf, ja ein Boom ethischen Fragens unverkennbar. Die Kirche profitiert davon nicht, wohl aber die Moraltheologen, und man muß sich fragen, warum die Kirche als moralische Instanz so sehr ins Abseits geraten konnte, daß ihre konstruktive Beteiligung an der moralischen Zukunft schwer belastet ist. Gewiß gibt es auch Gegenbeispiele, etwa die Eindeutigkeit, mit der vom Vorrang der Armen und vom Vorrang der Arbeit in der Sozialethik gesprochen wird. Freilich sind solche Optionen immer mit Zurückhaltung gegenüber strukturellen Forderungen verbunden. Hier findet sich in den Teilkirchen oft erfreulicherweise mehr an kritischer und konstruktiver Kraft.

Aber die Planung einer zukünftigen Welt im wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Bereich läßt den oft formelhaften moralischen Einspruch der Kirche hinter sich. Hier riskiert Rom nichts. Hier ist es nur am Rande präsent. Trotz aller Bemühung um akademischen und wissenschaftlichen Dialog funktioniert dieser nicht wirklich. Der disziplinäre Stil der Kirche ist dialogisch nicht glaubwürdig, er spielt nur bei der Erkundung politischer Wirkungen eine Rolle. Die geistige Führung in der Moral bleibt in den Engpässen stecken. Hier ist eine Befreiung nötig, mit mehr Mut zur Eindeutigkeit, freilich verbunden mit dem Bewußtsein der Vorläufigkeit und dem Risiko der Zurücknahme.

#### Literatur

- J.A. Dwyer (Hg.), *Questions of Special Urgency. The Church in the Modern World. Two Decades after Vatican II*, Georgetown 1986. Insbesondere R. Mc. Cormick, „*Gaudium et Spes*“ and the Bioethical Signs of the Times, 79–98.
- H. Küng/L. Swidler (Hg.), *Katholische Kirche - wohin? Wider den Verrat am Konzil*, München 1986.
- D. Mieth, *Tradierungsprobleme christlicher Ethik. Zur Motivationsanalyse der Distanz von Glaube und Kirche*, in: E. Feifel/W. Kasper (Hg.), *Tradierungskrise des Glaubens*, München 1987, 101–138.
- Th. Schneider/G. Thils, *Glaubensbekenntnis und Treueid. Klarstellungen zu den „neuen“ römischen Formeln für kirchliche Amtsträger*, Mainz 1990.
- P. Hünermann/D. Mieth (Hg.), *Streitgespräch um Theologie und Lehramt. Die Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen in der Diskussion*, Frankfurt a.M. 1991.

D. Mieth (Hg.), *Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika „Veritatis splendor“* (Quaestiones disputatae 153), Freiburg/Basel/Wien 1994.

A. Holderegger (Hg.), *Fundamente der Theologischen Ethik. Bilanz und Neuansätze* (Studien zur Theologischen Ethik 72), Freiburg/Schweiz 1996.

## Der „definitive“ Diskurs des Lehramtes

Warum hat man Angst vor einer schöpferischen Rezeption?

Christoph Theobald

In diesen letzten Jahren haben sich die „definitiv erklärten Wahrheiten“ offensichtlich vermehrt. Sofort kommt einem die jüngste Lehre über die ausschließlich Männern vorbehaltene Priesterweihe in den Sinn. Aber auch Beispiele aus dem Bereich der Moral bleiben im Gemeingedächtnis haften, wie etwa die Lehre der Enzyklika *Humanae vitae* (1968) über gewisse im Blick auf das Naturgesetz „wesenhaft schlechte“ Empfängnisverhütungspraktiken. Eine sorgfältigere geschichtliche Untersuchung entdeckt allerdings auch, daß das päpstliche Lehramt seit dem 19. Jahrhundert zahlreiche Urteile derselben Art gefällt hat - Verdammung der Religionsfreiheit im *Syllabus*, Urteile über biblische Gegebenheiten, über Autoren, über Fakten, die als geschichtlich betrachtet werden usw. Immer waren diese Urteile an genaue kulturelle Situationen oder an einen Forschungsstand gebunden, wurden aber im nachhinein hinfällig, so daß man sie schließlich zuweilen auf diskrete Weise doch noch korrigierte. Wer würde denn heute noch die Monogenismus-These verteidigen, um das Dogma von der Ursünde zu wahren? Und dennoch war dies 1950 der unverrückbare Standpunkt des Rundschreibens *Humani generis*.

Wir stehen also gewissermaßen einer geläufigen Praxis gegenüber. Freilich beginnt seit neuestem die Spielregel zu wanken, nach der diese Praxis abläuft, die subtile Architektur auch der lehramtlichen Autoritäten und der Qualifikationen, die man dem aufbürdet, was den Gläubigen als zu glauben und festzuhalten vorgelegt wird. Man kann sich sogar die Frage stellen, was denn fortan Vorrang hat: das eine oder andere zu lösende Einzelproblem - Empfängnisverhütung, allein Männern vorbehaltene Priesterweihe usw. - und diesbezügliche Beurteilung durch das päpstliche Lehramt, oder die Aufstellung eines neuen Regulationssystems zur Einschätzung des schuldigen Gehorsams gegenüber der amtlichen Antwort? Wenn sich da der Schwerpunkt der römischen Interventionen